

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg §§ 2, 52;
 Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30.6.1933 Kap. I

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 533/59

Urteil des BAG vom 14. März 1961 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 533/59

Sa 496/58 Niedersachsen

Im Namen des Volkes! ⁹²

erkündet
am 14. März 1961
vz. Groll,
1. v. d. R.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, Bundesrichter Dr. Simons und Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Raabe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der V. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. September 1959 – 5 Sa 496/58 – aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. Juni 1898 geborene Kläger war seit dem 1. April 1923 mit einer Unterbrechung vom 1. Oktober 1923 bis 30. Juni 1924 bei der S L - Girozentrale in B , zuletzt als Abteilungsleiter beschäftigt.

Er behauptet, die S I habe ihm zugesagt, daß er nach 25-jähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Arbeitsunfähigkeit haben solle. Im Jahre 1940 oder 1941 sei seine Unkündbarkeit vereinbart worden; als Abteilungsleiter sei er auch unkündbarer Dauerangestellter gewesen. Die S L habe eine "Alters- und Nothilfe GmbH" errichtet, die die Ruhegelder zahlen sollte.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß ihm Versorgungsbezüge nach
§ 52 RegelungsG zustehen.

Der Beklagte meint, das Regelungsgesetz sei auf den Kläger als Angestellter der S L nicht anwendbar. Eine Unkündbarkeit sei nicht vereinbart worden. Außerdem habe der Kläger am 8. Mai 1945 noch keine 25 Jahre im Dienst gestanden. Eine etwaige Ruhegeldzusage sei nichtig, weil sie entsprechend einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1935 gegen das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) verstoßen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

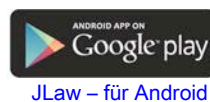
Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

- 3 -



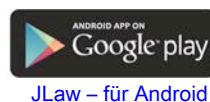
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist fristgerecht eingelegt worden. Nach der Aussage des Zeugen Amtsmeisters W und der Erklärung des Rechtsanwalt Dr. D ist die Revisionschrift im Gegensatz zu dem auf ihr enthaltenen Eingangsvermerk über einen Eingang am 14. November 1959 bereits am 13. November 1959, innerhalb der Einlegungsfrist, in den Briefkasten des Bundesarbeitsgerichts eingeworfen worden.

II. Im angefochtenen Urteil wird zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger unter das Regelungsgesetz fällt. Er war am 8. Mai 1945 Angestellter der S Landesbank - Girozentrale in B. Sie gehört zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter Nr. 23 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 Regelungsg als Landesbanken und Girozentralen angeführt sind. Der Dienst nicht nur der Beamten sondern auch der sonstigen Arbeitnehmer bei den in der Anlage A aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts ist als öffentlicher Dienst im Sinne des Regelungsg anzusehen (vgl. Urteil des Senats vom 18. März 1958, BAG 5, 264). Der Kläger hat vorgebracht, daß ihm von der S Landesbank eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert worden sei. Im Jahre 1940 sei eine "Alters- und Nothilfe GmbH" errichtet worden, deren Kapital überwiegend von der S Landesbank zur Verfügung gestellt worden sei. Diese GmbH habe seine Versorgung regeln sollen. Renten aus der Angestelltenversicherung und aus einer bei der S P - Lebens-Unfall-und Haftpflicht-Versicherungsanstalt abgeschlossenen Gruppenversicherung hätten auf die von der GmbH zu leistenden Versorgungsbezüge angerechnet werden sollen. Die in der Berufungsinstanz vernommene Zeugin K hat ausgesagt, daß bei der Errichtung der Alters- und Nothilfe GmbH ein Statut über die Versorgung erlassen worden sei, nach dem für den Erwerb des Versorgungsanspruchs eine 10-jährige Dienstzeit bei der S L Voraussetzung gewesen sei. Im angefochtenen Urteil wird dar-



- 4 -

gelegt, der Kläger habe selbst behauptet, ihm sei von der S L erklärt worden, daß er erst nach 25-jähriger Dienstzeit einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erwerben solle. Der Kläger habe auf die ausdrückliche Frage des Vorsitzenden des Berufungsgerichts, ob er sich auf die Aussage der Zeugin K, daß eine 10-jährige Dienstzeit Anspruchsvoraussetzung gewesen sei, berufen wolle, dies verneint und erklärt, daß er das nicht behaupten könne, da ihm ein Anspruch auf Versorgung erst nach 25-jähriger Dienstzeit zugesagt worden sei. In dem angefochtenen Urteil ist ferner noch auf einen Brief des Zeugen H vom 20. April 1959 verwiesen worden, in dem es heißt, daß die Bank erst nach einer Dienstzeit von 25 Jahren eine feste Ruhegeldzusage gegeben habe. Das Berufungsgericht führt danach aus, daß der Kläger keine 25 Jahre im Dienst der Landesbank gewesen sei und infolgedessen auch keine Anwartschaft auf Versorgung erworben habe.

Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht ohne weiteres gefolgt werden. Wenn die Behauptung des Klägers zutreffend ist, daß die Landesbank ihren Angestellten allgemein eine beamtenrechtliche Versorgung zukommen lassen wollte, hätte geprüft werden müssen, ob das Statut der GmbH, die die Versorgung technisch besorgen sollte, nicht allgemein als maßgebend zugrunde zu legen ist. Es liegt nahe, in diesem Statut eine von der Landesbank festgelegte Regelung oder Ordnung für alle in Betracht kommenden Bediensteten zu erblicken. Eine solche allgemeine Regelung, durch die sich die Landesbank für alle vor kommenden Fälle verpflichtet hätte, wäre dann an die Stelle einer dem Kläger gemachten Zusage getreten, daß er die Versorgung erst nach einer 25-jährigen Dienstzeit erhalten solle. Das Berufungsgericht hat eine solche rechtliche Betrachtung außer Acht gelassen und nicht geprüft, ob durch eine spätere allgemeine Regelung eine ursprüngliche Anwartschaftszeit von 25 Jahren auf 10 Jahre herabgesetzt worden ist.

- 5 -

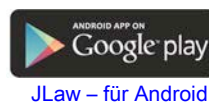


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wenn es zutreffend sein sollte, daß bei der L eine beamtenrechtliche Versorgung bestanden hat und nach einer festgelegten Ordnung nur eine Anwartschaftszeit von 10 Jahren erforderlich gewesen ist, dann würde der Kläger die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 RegelungSG erfüllen. Er war am 8. Mai 1945 länger als zehn Jahre bei der L beschäftigt und hätte auch einen Anspruch auf Versorgung durch Zurücklegung einer 10-jährigen Anwartschaftszeit erworben. Es kommt danach darauf an, ob die entsprechenden Feststellungen getroffen werden können. Da die Versorgung wohl von der im Jahre 1940 oder 1941 errichteten Alters- und Nothilfe GmbH zu leisten war, wäre auch festzustellen, ob es sich um eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen handelt. Für diese Entscheidung wären die Rechtsgrundsätze zu beachten, die der Senat im Urteil vom 23. September 1958 - BAG 6, 272 [276 ff.] - aufgestellt hat.

In diesem Urteil des Senats ist ausgesprochen worden, daß eine beamtenrechtliche Versorgung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Versorgung in der Form eines Zusatzes zu den Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherung gewährt wird. Im vorliegenden Falle wäre auch zu beachten, daß es sich nicht nur um die Berücksichtigung der Angestelltenrente, sondern auch um eine Rente aus einer zusätzlich noch bestehenden Gruppenversicherung handelt. Die Angestellten haben zu dieser Gruppenversicherung ebenfalls Leistungen (nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen ungefähr 1/3 der Prämie) erbracht. Es könnte sich also ergeben, daß die Angestellten im Gesamtergebnis zu einem nicht unerheblichen Teil an ihrer späteren Versorgung mitgewirkt haben. In dem oben erwähnten Urteil des Senats vom 23. September 1958 ist ausgeführt worden, daß von einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen dann nicht mehr gesprochen werden könne, wenn die Leistungen der Arbeitnehmer derart erheblich sind, daß die Versorgungsregelung den Charakter einer gleichwertigen Versorgung durch Arbeitgeber und



- 6 -

Arbeitnehmer gewinnt. Ob das hier anzunehmen wäre, müßte näher untersucht werden.

Der Beklagte hat sich noch darauf berufen, daß nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1935 in Zusammenhang mit Kap. I des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) die Gewährung der Versorgung durch die L als unzulässig und deshalb rechtsunwirksam anzusehen wäre. Der Reichsminister der Finanzen meint, daß, nachdem in Kap. I des Beamtenrechtsänderungsgesetzes die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen festgelegt worden seien, die Vereinbarung eines beamtenähnlichen Verhältnisses innerhalb des öffentlichen Dienstes durch Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen eine Umgehung dieser Gesetzesbestimmung darstelle. Angestellten dürften daher Versorgungsbezüge nicht mehr zugesichert werden. Dieser Ansicht des Reichsministers der Finanzen kann nicht gefolgt werden. Aus der Regelung der Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen ist nicht zwingend zu schließen, daß die Gewährung von Versorgung an die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst unzulässig sei, weil sie dadurch zu beamtenähnlichen Personen würden. Wenn der Gesetzgeber damals einen derart weitgehenden Zweck tatsächlich verfolgen wollte, hätte er dies auch klar aussprechen müssen. In den Jahren nach 1933 sind noch vielfach den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes Ruhegelder zugesichert worden. Dies ist insbesondere seitens der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschehen. Aber auch in der Kommunalverwaltung ist eine Versorgung noch bis weit in den Krieg hinein versprochen worden. Eine Rechtsunwirksamkeit derartiger Versorgungsregelungen kann daher nicht angenommen werden.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, nach Maßgabe

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der vorstehenden Ausführungen an das Landesarbeitsgericht
zurückzuverweisen.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Dr. Sinning E. Raabe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)